



Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 01.05.2020)

Angebots-, Verkaufs-, Liefer-, Inbetriebnahme- und Dienstleistungsbedingungen

Die AGB tragen im Folgenden die Bezeichnungen *Auftragnehmer* für die MSP e.K. und *Auftraggeber* für den jeweiligen Kunden.

Geltung

- 1.1. Für alle Leistungen und Lieferungen gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen, wie nachbenannt bezeichnet in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Den Einkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) des Auftraggebers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Dieser Widerspruch gilt auch, wenn wir nicht nochmals auf den Widerspruch hinweisen.
- 1.3. Mit der Annahme unserer Auftragsbestätigung erklärt sich der Auftraggeber mit der ausschließlichen Gültigkeit unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen einverstanden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir uns ausdrücklich mit den Einkaufsbedingungen (AGB) des Auftraggebers einverstanden erklärt haben.

2. Angebot, Kostenvoranschlag, Budgetierung, etc.

- 2.1. Basis für das von uns erstellte Angebot sind die vom jeweiligen Auftraggeber zur Verfügung gestellten und bestätigten Daten der Einsatzbedingungen. Unsere Angebote sind freibleibend und haben, sofern nicht anders erwähnt, eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten. Technische Änderungen behalten wir uns ausdrücklich vor sowie hierbei erforderliche notwendige Preisanpassungen.
- 2.2. Die von uns angebotenen, auszuführenden Leistungen richten sich nach dem Angebotstext und den dort enthaltenen technischen Beschreibungen sowie denen der MSP-Zulieferer.
- 2.3. Leistungen, welche nicht in unserem Angebot enthalten und vom Auftraggeber zu erbringen sind (sofern im Angebotstext keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden):
 - Kranwagen und Hebezeuge zur Entladung und Einbringung von Anlagen und Bauteilen, einschließlich Quertransport vom Ablade- zum Aufstellungsort
 - elektrische Netzeinspeisung und deren Vorabsicherung zu dem oder den Schaltschränken und die damit verbundenen Anschlüsse einschließlich Einführungen und Abisolierung
 - pneumatische Anschlüsse, einschließlich Druckregelung und Entwässerung an unseren Zentralanschluss und interner Verteilung
 - Frischwasseranschlüsse, ggf. mit Rohrtrenner, an unseren Zentralanschluss und interner Verteilung
 - Abwasser- oder Überlaufanschluss an bauseitig vorhandenes Abwassersystem
 - Be- und Entlüftung der Betriebsräume am Aufstellungsort
 - Kühlwasseranschluss und -abfluss an bauseitig vorhandene Kühlkreisläufe etc.
 - Sicherheitsmaßnahmen bei eventuell anfallenden E- und G-Schweißarbeiten durch den Auftraggeber, einschließlich der Stellung von Feuerlöschgeräten
 - Sicherheitsmaßnahmen bei eventuell anfallenden wasser- und gesundheitsgefährdenden Stoffen
 - Sicherheitsmaßnahmen bei exothermisch reagierenden Stoffen, separierten Feststoffen etc.
 - Stellung von Sicherheitspersonal nach VBG, UVV, Brandschutz etc.
 - Ausstattung des Aufstellungsortes oder entsprechenden Betriebsräume nach § 19 WHG
 - Schallschutz und schalldämmende Maßnahmen am Aufstellungsort
 - Entsorgen von Altteilen bei Demontagen, von Verpackungsmaterialien und Abfällen bei Installationsarbeiten (Elektrik, Druckluft, Wasser und Mechanik)
 - Anpassungen und Änderungen in Maschinensteuerungen und an Maschinenanschlüssen außerhalb unseres Lieferumfanges
 - Befüllung der von uns gelieferten Anlagen mit entsprechender Prozessflüssigkeit

3. Auftragserteilung und Auftragsbestätigung

- 3.1. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns in Textform und dann nochmals bestätigt werden. Bis zu unserer schriftlichen Bestätigung gilt auch unser Angebot als *invitatio ad offerendum*.
- 3.2. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und technische Änderungen bedürfen der Textform bzw. unserer Bestätigung in Textform.
- 3.3. Preiserhöhungen infolge technischer Änderungen behalten wir uns ausdrücklich vor. Sobald wir eine technische Änderung absehen, die dazu führt, dass Mehrkosten entstehen, werden wir dies unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen und mit diesem neu verhandeln und bestätigen lassen.
- 3.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob hinsichtlich Gewichten, Größen, Maßen eine bestimmte Maximalzahl für ihn entscheidend ist im Hinblick auf gegebenenfalls Statik, Emissionen etc., auf die der Auftragnehmer Rücksicht zu nehmen hat.
Lieferantenvorschriften, technische, sicherheitstechnische und verfahrenstechnische Bedingungen oder ggfs. gesetzliche Ge- oder Verbote müssen mit nützlicher Frist und vor Vertragsschluss dem Auftraggeber bekannt gegeben werden.



Erfolgen entsprechende Hinweise nicht, ist davon auszugehen, dass diese verspätet nicht mehr berücksichtigt werden können. Diese Hinweise erhalten ansonsten auch dann keine Gültigkeit, wenn unsererseits kein Widerspruch erfolgte. Daraus resultierende Mehraufwendungen und Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 3.5. Die in Drucksachen, Prospekten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und Beschreibungen und dergleichen sind nur annähernd maßgebend, ohne dass unsererseits eine Verpflichtung zur Benachrichtigung über erfolgte Abänderungen besteht. Zeichnungs-, Maß- und Gewichtsangaben gelten nur mit der Genauigkeit, mit der sie sich nach den vorhandenen Unterlagen vorher ermitteln lassen.
- 3.6. An Kostenvorschlägen, Konzepten, Beschreibungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu unseren Angeboten und sonstigen Schriftstücken gehörige Zeichnungen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben. Alle genannten Unterlagen sind nicht zu kopieren, zu speichern, Durchschriften dürfen nicht verwahrt werden.

4. Preise

- 4.1. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager, ausschließlich Verpackung, Versand-, Porto- und Zustellkosten, Transport- und Wertversicherung und den gesetzlich vorgeschriebenen Steuern oder Zöllen etc., in der jeweiligen Höhe.
- 4.2. Falls bis zum Tag der Auslieferung eine erhebliche Veränderung der Kostenfaktoren oder Material-, Legierungszuschläge etc. eintreten, behalten wir uns eine Preisanpassung vor.
- 4.3. Sind seitens des Auftraggebers im Rahmen der Lieferzeit technischen und verfahrenstechnischen Änderungen unsererseits zu berücksichtigen, behalten wir uns eine Preisanpassung vor.
- 4.4. Sind im Rahmen der Montage und Inbetriebnahme beim Auftraggeber und am Aufstellungsort technische und verfahrenstechnische Änderungen oder Nachlieferungen sowie zusätzliche Leistungen notwendig, so gehen diese Mehraufwendungen, gemäß Rapport und Montagebericht, gesondert zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.5. Verpackungen, Montagegestelle oder ähnliche Nutzmittel werden zum Selbstkostenpreis berechnet, eine Rücknahme dieser kann nicht erfolgen und sind ggfs. vom Auftraggeber ordnungsgemäß und auf seine Kosten zu entsorgen.

5. Lieferzeit

- 5.1. Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, Eingang der vereinbarten Anzahlung und Klärung aller technischen Details, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen.
- 5.2. Als Liefertag gilt der Tag des Verladens der Ware bzw. der Tag der Meldung der Versandbereitschaft. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- 5.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wie auch Pandemien, die außerhalb unseres Willens und Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von nicht unerheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.
- 5.4. Die Lieferfrist wird nach bestem Ermessen angegeben, ändert der Auftraggeber den Lieferumfang ganzheitlich oder im Detail, technisch oder verfahrenstechnisch, kann sich entsprechend die Lieferfrist ändern.
- 5.5. Ausschusswaren, Rohmaterialmangel bei uns oder unseren Zulieferern kann die Lieferfrist verlängern. Schadensersatzansprüche daraus sind ausgeschlossen.
- 5.6. Serviceeinsätze und Dienstleistungen werden schnellstmöglich, entsprechend dem bei uns vorhandenen Fachpersonal, Material und der notwendigen Transportmöglichkeiten durchgeführt. Aus Zeitverzügen sind Schadensersatzansprüche daraus ausgeschlossen.
- 5.7. Teillieferung und -leistung ist zulässig, soweit aus transportrechtlichen Gründen eine zerlegte Ausführung vorteilhaft erscheint, bleibt uns diese wahlweise vorbehalten.
- 5.8. Sollte sich der Liefertermin - aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat - verschieben, so bleiben die Zahlungstermine bestehen.
- 5.9. Rücksendungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

6. Zahlung

- 6.1. Die jeweiligen Zahlungen haben jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Zahlungen jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu erfolgen. Alle Zahlungen, falls nicht anders vereinbart und schriftlich bestätigt, haben spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und Rechnungszugang, ohne Abzug zu erfolgen. Diese Zahlungsmodalitäten gelten auch, wenn eine Inbetriebnahme / Einweisung, ohne Verschulden durch den Auftragnehmer, nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Auslieferung erfolgt.
Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderungen tritt automatisch Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn wir nicht bereits zuvor mit einer Mahnung in Verzug gesetzt haben.
- 6.2. Nach Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen, jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Zahlungen jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines weiteren, höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3. Rechnungsregulierung durch Bar- oder Verrechnungsschecks erfolgt nur erfüllungshalber und bedürfen der vorherigen Zustimmung. Der Auftraggeber trägt alle damit zusammenhängenden Kosten.

- 6.4. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechnungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist nur dann statthaft, wenn die jeweiligen Gegenforderungen unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 6.5. Sollte der Auftraggeber auf die Erstellung von Sicherheiten auf Grund von geleisteten Anzahlungen und Vorauszahlungen bestehen, wird diese der Auftragnehmer durch Bürgschaften auf Kosten des Auftraggebers absichern.
- 6.6. Unberechtigte Skontierungen werden von uns umgehend nachgefordert.

7. Leistungsvorbehalt

- 7.1. Wird vor der Abwicklung von Aufträgen eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt, leistet er fällige Zahlungen nicht, so können wir die Zahlungsbedingungen einseitig ändern, insbesondere alle Forderungen sofort fällig stellen, Sicherheiten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten; sind wir aus diesen oder anderen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Rücknahme unserer Ware berechtigt, so können wir für den Gebrauch oder die Wertminderung eine angemessene Vergütung berechnen.

8. Gefahrenübergang, Versand und Verpackung

- 8.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auch dann auf den Auftraggeber über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- 8.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Anfallende Einlagerungskosten hat der Auftraggeber zu tragen.
- 8.3. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.
- 8.4. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.
- 8.5. Die Wahl des Verpackungsmaterials behalten wir uns vor. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Bei vereinbarter Rücknahme muss die Anlieferung kostenfrei erfolgen, Gutschrift erfolgt nicht.

9. Montage und Inbetriebnahme

- 9.1. Die Montage, Inbetriebnahme und Einweisung erfolgt ausschließlich zu unseren beiliegenden und bekannten Richtlinien und Bedingungen für den Einsatz von Service- und Verfahrenstechnikern sowie weiterem technischen Fachpersonal.
- 9.2. Bei Montage- und Inbetriebnahmearbeiten unserer Monteure vor Ort hat der Auftraggeber kostenlos Aufsichts- und ggf. Fach- und Hilfspersonal nach Anforderung zu stellen, während der gesamten Arbeitszeit pro Tag und Arbeitsdauer, gegebenenfalls unabhängig von den üblichen Arbeitszeiten des Auftraggebers.
- 9.3. Der Boden am Aufstellungsort muss eben und der Flächenbelastung entsprechend ausgelegt sein.
- 9.4. Maler- und Korrosionsschutzarbeiten, Maurer- und Stemmarbeiten, speziell Wand- und Deckendurchbrüche sind durch den Auftraggeber durchzuführen.
- 9.5. Wir gehen bei der Erstellung des Angebotes davon aus, dass Bau- und Anpassarbeiten (elektrisch und mechanisch) zusammenhängend und ohne Wartezeiten erfolgen können. Dies gilt auch für unsere Montage- und Inbetriebnahmearbeiten, einschließlich der Einweisung Ihres Bedienungs- und Wartungspersonals.
- 9.6. Von uns unverschuldete Wartezeiten oder mehrfache An- und Abfahrten werden zu den bekannten Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

10. Gewährleistung

- 10.1. Der Auftraggeber hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt und Abnahme auf Mängel zu überprüfen. Offenkundige Mängel hat er ohne schuldhaftes Zögern zu melden, und zwar längstens innerhalb von 48 Stunden. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen alle Ansprüche aus derartigen Mängeln. Weitergabe oder Weiterveräußerung der Ware durch den Auftraggeber gilt als vorbehaltlose Annahme. Es gelten die nach deutschem Handelsrecht üblichen Vorschriften.
- 10.2. Zukaufaggregate, Maschinenteile etc., die mit der Maschine/Anlage im Zusammenhang gebracht wurden und die nicht vom Auftragnehmer produziert oder für die Verwendung freigegeben wurden, führen zum Ausschluss der Gewährleistung. Wenn hierdurch die Maschine/Anlage beschädigt wird, kann keine Haftung dafür übernommen werden.
- 10.3. Grundlage der Gewährleistung ist ferner die protokollierte Inbetriebnahme durch einen unserer Servicetechniker, auf maschinenbaulichem, verfahrenstechnischem sowie elektrischem Bereich am Aufstellungsort, gemäß Checklisten. Grundlage ist ebenso die strikte Einhaltung der Vorgaben unserer Betriebs- und Wartungsanleitung. Das gleiche gilt sinngemäß für die der Maschine beigefügten Zukaufaggregate. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Anlage nicht artspezifisch oder entsprechend den vereinbarten verfahrenstechnischen Einsatzbedingungen betrieben wird.
- 10.4. Liegt ein Mangel vor, der bei sofortiger Untersuchung nicht erkennbar ist, so muss die Mängelrüge bei Entdeckung unverzüglich erfolgen.
- 10.5. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln an den von uns hergestellten Anlagen, Zubehörteilen und zugesicherten Eigenschaften verjähren innerhalb von 12 Monaten gerechnet vom Tag der Absendung an. Die Gewährleistung wird nur für solche Mängel genommen, die auf Material oder Fabrikationsfehlern zurückzuführen sind. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche sowie Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund von grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Auftragnehmer. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Arbeits- u. Materialkosten zu tragen. Entsprechende Zeit und Gelegenheit ist uns ohne Entschädigungsansprüche zu gewähren. Für Betriebsstörungen und sonstige Schäden sowie Kosten durch eigenmächtige Ersatzbeschaffung oder Ausbesserungsarbeiten kommen wir nicht auf. Etwa ersetzte Bestandteile werden unser Eigentum.

Für alle Schäden, die durch fehlerhafte, nachlässige Behandlung, unsachgemäßen Einbau, ungeeignete Betriebsmittel oder sonstige Einflüsse ohne unser Verschulden sowie durch natürlichen, gebrauchsbedingten Verschleiß entstehen, wird kein kostenloser Ersatz geleistet. Bei Lieferung von Zubehör haften wir nur in dem Umfang, wie der Vorlieferant die Haftung übernimmt.

- 10.6. Mängel sind uns nach Feststellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein Weiterbetrieb des Gerätes trotz festgestellter Mängel erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers und dadurch entstehende Folgeschäden gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir sind weder verantwortlich für Schäden die durch vertragswidrigen Gebrauch noch für Kosten, die ohne unsere schriftliche Zustimmung entstanden sind. Schäden, die durch Verschmutzung, normalen Verschleiß oder Nichteinhaltung der Service-Intervalle auftreten, schließen die Gewährleistung aus. Falls Änderungen an der gelieferten Ware vom Auftraggeber oder von uns nicht dazu ermächtigten Personen vorgenommen worden sind, gilt die Gewährleistungspflicht als erloschen, Kosten für Arbeitszeit und Reise für den Aus- und Einbau der auszutauschenden Teile sind in diesem Fall vom Auftraggeber zu übernehmen.
- 10.7. Weitergehende Ansprüche, wie zum Beispiel Verdienstausfall oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sind ausgeschlossen, falls sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers beruhen. Im Übrigen sind sie in jedem Falle der Höhe nach auf den Wert der gelieferten Ware beschränkt, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.
- 10.8. Der Auftraggeber hat uns zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 10.9. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder fehlerhafter Montage entstehen.
- 10.10. Durch den Auftraggeber oder Dritte unsachgemäß oder ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Schäden ausgeschlossen.
- 10.11. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 10.12. Für Teile, die nicht von uns hergestellt sind, besteht eine Gewährleistung nur soweit, als sie von Zulieferern gewährt wird. Bei Lieferung in die nicht an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden EU-Länder und sonstiger Länder: Die Gewährleistung umfasst nur das jeweils betroffene Material, die Personal-, Flug-, Fahrt-, Unterbringungs- und Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Know-How

- 11.1. Angebotsunterlagen, Schemata, Zeichnungen, Preise etc. dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden, auch nicht zur eigenen Nutzung durch den Auftraggeber, wenn ein Geschäft nicht zustande kommt. Sollte das Geschäft nicht zustande kommen, sind sämtliche oben bezeichneten Unterlagen sowie alle gefertigten Kopien zurückzugeben. Alternativ sind die gefertigten Kopien zu vernichten. Für den Fall der Zuwiderhandlung bleiben Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

12. Eigentumsvorbehalt für den unternehmerischen Geschäftsverkehr:

- 12.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Betrag Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 12.2. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Auftragnehmers hinzuweisen und den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Auftraggeber haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Auftragnehmer sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Auftragnehmer zu erstatten.
- 12.3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherheitshalber zu übereignen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinem Geschäftspartner entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber sicherheitshalber an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Der Auftragnehmer ermächtigt widerruflich den Auftraggeber, die aus den Verkäufen abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der Auftragnehmer wird die Forderung jedoch nicht selbst einzuziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß erfüllt.
- 12.4. Verhält sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Auftragnehmer alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Auftragnehmer zur Geltendmachung der Forderung benötigt.
- 12.5. Die Be- und Weiterverarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für den Auftragnehmer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgutes zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Auftraggeber nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache

des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer nimmt diese Übertragung an. Der Auftraggeber wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den Auftragnehmer verwahren.

- 12.6. Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bezahlung im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren), die wir im Interesse des Auftraggebers eingegangen sind.

13. Schadensersatz wegen Nichterfüllung

- 13.1. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages sind wir berechtigt, 20 % der Auftragssumme als Schadensersatz ohne weiteren Nachweis zu verlangen. Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens bleibt vorbehalten; dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers soweit der Auftraggeber Kaufmann ist und bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers. Dies gilt auch für Klagen aus Scheck und Wechselprozessen. Dies gilt auch für alle aus dem Vertrag herrührenden sonstigen Streitigkeiten sowie auch für alle Vertragsstreitigkeiten im Rahmen von Vertragsanbahnungen. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand das Amtsgericht Euskirchen bzw. das Landgericht Bonn.
- 14.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Verträgen beweglicher Sachen ausschließlich deutsches Recht.
- 14.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.